

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Messel

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), der §§ 1,2,3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2012 (GVBl. S. 436) und des Hessischen Kinder – und Jugendhilfesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl I S. 698), mehrfach geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl I S. 820), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 51) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Messel in der Sitzung am 16.12.2013 nachstehende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung mit Anlage 1 zu § 2 (1) über die Benutzung des Kindergartens „Am Kohlweg“ und der Kindertagesstätte „Fossilchen“ vom 07.10.2013 beschlossen:

Artikel 1

Der § 3 ist wie folgt geändert:

§ 3 Verpflegungspauschalen „Am Kohlweg“

- (1) Für die Betreuungsangebote bis 12.30 Uhr wird zusammen mit diesen eine monatliche Frühstückspauschale in Höhe von 10 € erhoben.
- (2) Für die Betreuungsangebote bis 13.30 Uhr wird zusammen mit diesen eine monatliche Imbisspauschale in Höhe von 27 € erhoben. Sie umfasst die Frühstückspauschale und einen Mittagimbiss.
- (3) Für die Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr, 15.00 Uhr und 16.30 Uhr wird zusammen mit diesen eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 80 € erhoben. Sie umfasst die Frühstückspauschale und ein vollwertiges betreutes Mittagessen.
- (4) Für das Betreuungsangebot bis 16.30 Uhr wird zusätzlich eine Pauschale für den Nachmittagssnack in Höhe von 3 € erhoben.

Artikel 2

Der § 3a ist wie folgt neu eingefügt:

§ 3a Verpflegungspauschalen „Fossilchen“

- (1) Für die Betreuungsangebote bis 13.30 Uhr wird zusammen mit diesen eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 3 € erhoben.
- (2) Für die Betreuungsangebote bis 14.00 Uhr, 15.00 Uhr und 16.30 Uhr wird zusammen mit diesen eine monatliche Mittagessenpauschale in Höhe von 73 € erhoben. Sie umfasst die Getränkepauschale und ein vollwertiges betreutes Mittagessen.
- (3) Für das Betreuungsangebot bis 16.30 Uhr wird zusätzlich eine Pauschale für den Nachmittagssnack in Höhe von 3 € erhoben.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.Januar 2014 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Messel, den 17.12.2013

Andreas Larem
Bürgermeister